

BANDHECK
der Gemeinde
HASBORN - DAUTWEILER

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BauB) vom 28. Juni 1960 (BauB I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 13. 9. 1962 beschlossen. Die Ausfertigung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Hasborn-Dautweiler durch den

Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich LAUT PLAN
2. Art der baulichen Nutzung
- 2.1 zulässige Anlagen
- 2.1.1 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- 2.2 Bauelemente
- 2.2.1 zulässige Anlagen
- 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
3. Maß der baulichen Nutzung
- 3.1 Zahl der Vollgeschosse
- 3.2 Grundflächenzahl
- 3.3 Geschosflächenzahl
- 3.4 Bauendachzahl
- 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
4. Bauweise
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
6. Stellung der baulichen Anlagen
- 6.1 Mindestgröße der Baugrundstücke
- 6.2 Abstände der baulichen Anlagen (Maß von der Straßenmitte bis zur ersten Geschosswand)
- 6.3 Flächen für überbaute Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
- 6.4 Flächen für nicht überbaute Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
12. Überwindung für die Bebauung mit Familienheimen
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende wirtschaftliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
15. Verkehrsflächen
16. Abstände der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen
17. Versorgungsflächen
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Naturkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
23. Flächen für Fahr- und Leitungsanlagen zugunsten der Allgemeinheit, eines öffentlichen Verkehrs oder eines beschränkten Verkehrsnetzes an bestehenden Flächen
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung
27. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

ALLGEMEINES WOHNGEbiet
BAUUNTERSCHREIBUNG § 2
STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG

LAUT PLAN
0,4
20-24; 20-27

OFFENE BAUWEISE
EINZELHAUSERLAUT PLAN
LAUT PLAN
500 m²

SIEHE QUERSCHNITTE

INNERHALB DER BAUGRENZEN

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

GESAMTER GELTUNGS-
BEREICH

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

LAUT PLAN

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

LAUT PLAN

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

Bestimmungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 3 BauB in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 1. Mai 1961 (BauB II S. 303)

Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalern auf Grund des § 9 Abs. 3 BauB in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 1. Mai 1961 (BauB II S. 303)

Bestimmung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BauB

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind
3. Flächen, unter denen der Bergbau liegt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauB

1. ENTFÄLLT
2. II

Planzeichen-Deutungen

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Grundlinie
- Baugrenze
- Entwässerungsrichtung
- OFFENE Bauweise
- EINGESCHOSSIG
- ZWEIGESCHOSSIG

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BauB am 29. 9. 1962 zum 1. 10. 1962 beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauB als Satzung des Gemeinderates am 13. 9. 1962 beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BauB genehmigt.

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

In Auftrag
GEZ. AHAMMER
MINISTERIALRAT

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BauB wurde am 29. 9. 1962 öffentlich bekanntgegeben.

Hasborn-Dautweiler den 10. Mai 1963
Der Bürgermeister
85. 11/1963

BETR.: BEBAUUNGSPLAN „BANDHECK“	
HASBORN - DAUTWEILER	
NR.	M: 1:500
280/171 AB.	ST. WENDEL, DEN 30. 1. 1962
GEZ.	BL.
280/171 AB.	KREISBAUAMT



Id. R. Theilig,
den 10. 1. 1962
28. 1. 1962